



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Entscheidungshilfe zur Wahl der beihilferechtlichen Fördergrundlage

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	02.01.2020

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Antragstellung	3
2.	„De-minimis“-Beihilfe	3
3.	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	3
4.	Beihilfefähige Kosten	4
a.	Beihilfefähige Kosten nach De-minimis	4
b.	Beihilfefähige Kosten nach AGVO	5

1. Antragstellung

Der Begriff „Beihilfe“ stammt aus dem Europarecht. Er wird von den ihn auslegenden EU-Institutionen – der EU-Kommission und dem EuGH – weit ausgelegt. Unter den Begriff der Beihilfe (Subvention) fallen deswegen nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen an Unternehmen, Schuldenerlasse oder verbilligte Darlehen, sondern auch Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen.

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEU-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind Beihilfen grundsätzlich verboten.

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEU-Vertrag können unter bestimmten Umständen, Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfe-Verbot zugelassen werden. Geplante Beihilfen eines Mitgliedstaates sind von diesem bei der EU-Kommission anzumelden. Um die Beihilfe vergeben zu bedürfen, muss die EU-Kommission diese notifizieren (genehmigen). Die EU-Kommission hat in einer Reihe ihrer Erlasse Ausnahmen von der allgemeinen Notifizierungspflicht erlassen. Zu diesen gehört die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Antragstellende Unternehmen haben im Rahmen des Marktanzreizprogramms ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Abhängig von der vom Antragsteller gewählten beihilferechtlichen Grundlage variieren die Förderkonditionen. Im Folgenden werden die Grundsätze der beiden Varianten erläutert.

2. „De-minimis“-Beihilfe

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006, ABl. L 379 vom 28.12.2006) wurde festgelegt, dass geringfügige Beihilfen, die über einen Zeitraum von bis zu drei Steuerjahren unterhalb des in der Verordnung genannten Schwellenwertes von 200.000 Euro (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 Euro) bleiben, nicht zu notifizieren sind. Der Regelung liegt die Annahme zu Grunde, dass geringfügige Beihilfen regelmäßig keine ernsthaften Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Die EU-Kommission hat am 18. Dezember 2013 eine überarbeitete De-minimis-Verordnung (Verordnung Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013) verabschiedet. Die neue Verordnung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und löst somit die vorhergehende Verordnung vom 15. Dezember 2006 ab.

Die EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 gilt jedoch nicht für Unternehmen des Agrar- sowie des Fischerei- und Aquakultursektors.

3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Gemäß AGVO werden bestimmte Gruppen von Beihilfen von der Notifizierungspflicht (Art. 108 Abs. 3 AEU-Vertrag) ausgenommen und sind, sofern die Voraussetzungen der Gruppenfreistellung vorliegen, vom Verbot des Art. 107 Abs. 1 AEU-Vertrag freigestellt. Die staatliche Beihilfe kann somit ohne vorheriges Notifizierungsverfahren (Genehmigung) durch die EU-Kommission durchgeführt werden.

Im Rahmen des Marktanzreizprogramms sind gemäß Förderrichtlinie vom 30.12.2019 folgende AGVO Artikel relevant:

Artikel 38 Abs. 3a und 3b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition“). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Artikel 38 AGVO ist für solche Maßnahmen relevant, bei denen Effizienzmaßnahmen durchgeführt werden, beispielsweise der Austausch einer Öl- durch eine Gasbrennwertheizung.

Artikel 41 Abs. 6a und b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.

Artikel 41 AGVO ist für solche Maßnahmen relevant, bei denen Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie durchgeführt werden, beispielsweise der Einbau von Biomasse-, Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen.

4. Beihilfefähige Kosten

Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten ist abhängig von der Wahl des zu Grunde liegenden Beihilferegimes. Entscheidet sich das antragstellende Unternehmen für eine De-minimis Förderung entsprechen die förderfähigen Investitionskosten und die Investitionsnebenkosten den beihilfefähigen Kosten. Wird dagegen eine Förderung auf Basis der AGVO gewählt entsprechen die förderfähigen Investitionsmehrkosten und die Investitionsnebenkosten den beihilfefähigen Kosten.

a. Beihilfefähige Kosten nach De-minimis

Im Rahmen einer De-minimis Förderung entsprechen die beihilfefähigen Kosten den förderfähigen Investitionskosten. Eine Berechnung von Investitionsmehrkosten ist nicht erforderlich. Es können maximal 200.000,-€ an Förderung gewährt werden, hier gilt es allerdings zu beachten, dass die Gesamtsumme aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund maximal 200.000 € innerhalb von 3 Steuerjahren betragen darf.

Beispiel:

Für die umzusetzende Maßnahme gibt die Richtlinie eine Förderquote von 40 % vor. Die förderfähigen Investitionskosten betragen 360.000,-€, die Investitionsnebenkosten betragen 40.000,- €. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der Förderquote mit den förderfähigen Investitionskosten:
 $40\% * (360.000,- € + 40.000,- €) = 160.000,-€.$

Hier gilt es zu beachten, dass die Förderhöhe durch etwaige, in den letzten 3 Steuerjahren erhaltene, De-minimis Beihilfen verringert werden muss.

b. Beihilfefähige Kosten nach AGVO

Im Rahmen einer Förderung nach AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den förderfähigen Investitionsmehrkosten inklusive der Investitionsnebenkosten. Um diese zu bestimmen ist über ein Vergleichsangebot zu ermitteln, welche Investitionskosten eine weniger effiziente (Artikel 38 AGVO) oder eine weniger umweltfreundliche (Artikel 41 AGVO) Maßnahme verursacht hätten.

Weiterhin gilt zu beachten, dass etwaige Förderhöchstgrenzen der AGVO die in der Richtlinie genannten Förderquoten begrenzen. Gibt die Richtlinie für eine Maßnahme beispielsweise eine Förderquote von 40% vor, der zu Grunde zu legende AGVO Artikel allerdings eine maximale Beihilfeintensität von 30%, dann gilt immer die durch die AGVO vorgegebene maximale Beihilfeintensität als anzusetzende Förderquote.

Beispiel:

Für die umzusetzende Maßnahme gibt die Richtlinie eine Förderquote von 40 % vor. Die förderfähigen Investitionskosten betragen 360.000,- €, die Investitionsnebenkosten betragen 40.000,-€. Ein Vergleichsangebot beziffert die Kosten einer weniger umweltfreundlichen Maßnahme auf 250.000,-€. Die förderfähigen Investitionsmehrkosten betragen somit: $360.000,- € - 250.000,- € = 110.000 €$.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der Förderquote mit den förderfähigen Investitionsmehrkosten und den Investitionsnebenkosten: $40\% * (110.000€ + 40.000,- €) = 60.000,-€$. Weitere, für andere Maßnahmen, erhaltene Förderungen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: erneuerbare-heizungen@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

02.01.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.